

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Ratifikation eines Handelsvertrages zwischen der
Schweiz und Portugal.

(Vom 8. Dezember 1873.)

Tit.!

In unserm Geschäftsbericht über das Jahr 1872 haben wir Sie von einer im Laufe des Monats September erfolgten Mittheilung unserer Gesandtschaft in Paris in Kenntniß gesetzt, daß die portugiesische Regierung beschlossen hatte, die Unterhandlung eines Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Portugal dem bei der schweiz. Eidgenossenschaft als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister akkreditirten Vicomte Santa Isabel zu übertragen. Wir haben beigefügt, daß unser Handels- und Zolldepartement mit der Zusammenstellung der Ansichten unserer Handelsmänner über die von Portugal zu erlangenden Bedingungen, deren voraussichtliche Natur und Grenzen durch die neulich von diesem Staate abgeschlossenen Verträge bereits vorgezeichnet waren, sich beschäftigte.

In unserer Sitzung vom 19. Mai erhielten wir die Anzeige, daß der mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstete und in Bern angelangte portugiesische Minister bereit sei, die Unterhandlungen be-

Dodis



treffend den von seiner Regierung vorgeschlagenen Vertrag zu beginnen.

Wir ertheilten zu diesem Behufe dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements die nöthigen Vollmachten und die Instruktion, dem Minister Portugals einen Vertrag vorzuschlagen, ähnlich demjenigen, welchen die Schweiz den 27. August 1869 mit dem Kirchenstaate im Sinne der Gleichstellung der Angehörigen der beiden Staaten mit denjenigen der meistbegünstigten Nation abgeschlossen hatte.

Die Verhandlung begann den 1. Juni. Nach Verlesung eines im Sinne der bundesrätlichen Instruktionen verfaßten Entwurfs erklärte der Minister Portugals, der Inhalt derselben scheine ihm den in den Vertrag aufzunehmenden Stipulationen entsprechend; seine Regierung wünsche indessen, daß vorzugsweise eine den andern von dieser Regierung in jüngster Zeit abgeschlossenen Verträgen ähnliche Form angenommen werde. Er verlas sodann den von ihm vorgeschlagenen Entwurf, der, vermöge seines Inhalts, von unserm Vertreter als Grundlage der Vertragsunterhandlungen angenommen wurde.

Die Unterhändler haben sich, nach obgewalteter Diskussion, zu dem beiliegenden Vertrags-Entwurf geeinigt. Wir beschränken uns darauf, die Abänderungen von einiger Bedeutung zu erwähnen, welche das von Portugal gemäß den mit andern Staaten abgeschlossenen Verträgen redigirte Projekt erlitten hat.

Der Artikel 2, welcher den Angehörigen beider Länder gegen seitige Befreiung vom Militärdienst zusichert, wurde auf Verlangen des schweizerischen Vertreters aufgenommen.

Der im Art. 3 eingeschaltete Vorbehalt von Seite Portugals, in Betreff der Zollbegünstigungen, welche dieser Staat Brasilien bewilligen könnte, ohne daß die Schweiz dieselben auch für ihre Produkte in Anspruch zu nehmen berechtigt wäre, veranlaßte den portugiesischen Unterhändler zu nachstehenden Erläuterungen:

„Diese Bestimmung findet sich in allen von Portugal bis dahin abgeschlossenen Verträgen. Dieselbe ist dermalen gegenstandlos, indem Brasilien zur Zeit auf den portugiesischen Märkten keine Vorrechte genießt. Sie bezweckt vielmehr, ein nationales Gefühl zu befriedigen, als Brasilien Vorrechte zu gewähren.“

Der schweizerische Vertreter begnügte sich sodann damit, zu verlangen, daß der Vertrag der Schweiz den Genuß derjenigen Begünstigungen zusichere, welche Brasilien bewilligt und auch auf andere Staaten ausgedehnt würden. Diesem Verlangen wurde entsprochen.

Im Artikel 4 wurde, im gemeinsamen Einverständniß, die im portugiesischen Entwurf enthaltene Redaktion: „Verbrauchs-, Octroi- und Gemeindesteuern, welche die auf ähnlichen einheimischen Produkten erhobenen Steuern übersteigen“, durch die Bezeichnung: „die auf ähnlichen Produkten der meistbegünstigten Nation“ ersetzt. Diese Abänderung erschien durch die in der Schweiz bestehenden Konsumgebühren auf geistigen Getränken geboten.

Art. 6 wurde im gemeinsamen Einverständniß klarer redigirt, als er im portugiesischen Entwurf enthalten war.

Der portugiesische Vertreter hat, anlässlich des Art. 8, die Nothwendigkeit der Ursprungszeugnisse mit der Thatsache begründet, daß Portugal noch lange nicht mit allen industriellen Nationen Handelsverträge hat und daß die gemäß dieser Verträge festgesetzten besondern Gebühren auf die Produkte von Staaten, welche in keinem Vertragsverhältnisse stehen, nicht Anwendung finden. Unser Konsulat in Lissabon, welches bezüglich der Desiderata des Vertrags einen sehr gewissenhaften Bericht erstattet, hatte die Nützlichkeit der Ursprungszeugnisse bei dem jezigen Stand der portugiesischen Zollgesetzgebung erwähnt.

Der Art. 9 ist für den schweizerischen Handel ebenfalls von gewisser Wichtigkeit. Die offizielle Sprache schließt von der Bezeichnung unter dem Namen: Colonie, die angrenzenden Inseln: Madeira, Porto Santo und den Archipel der Azoren aus, welche zu dem eigentlichen Königreich gezählt werden.

Bezüglich der Colonien, welche eine besondere Zollgesetzgebung haben, wurde einverständlich eine Fassung angenommen, welche unsern Landesangehörigen sowohl die persönliche Stellung als auch die Behandlung der Waaren auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zusichert.

Die folgenden Artikel geben zu keiner Bemerkung Anlaß. Der portugiesische Unterhändler hat angezeigt, daß der Entwurf der Ratifikation der portugiesischen Kammern in einer mit Januar 1874 beginnenden Session unterbreitet werden könne.

Die Bestimmungen dieses Entwurfs entsprechen im Wesentlichen den Wünschen, welche in der vom Handels- und Zolldepartement gemachten Enquete ausgesprochen worden waren. Es war im Weiteren verlangt worden, daß — sofern dieses Begehren den Abschluß des Vertrages nicht verzögere — der Zoll von schweizerischen Käsen nach dem für die holländischen Käse angenommenen Betrage, statt nach demjenigen der englischen und italienischen Käse, welche den doppelten Werth der unsrigen haben, bezogen werde;

daß die Holzparketerien und die ganzen Schweizerhäuser (Chalets) in die Kategorie des verarbeiteten Holzes eingereiht werden, welche einem niedrigeren Zoll unterliegen als demjenigen von 30 % des Werthes, welchem sie, wie es scheint, unterworfen worden sind; ferner, daß die Buchhillehüte dem zwischen Portugal und Frankreich vereinbarten Tarife unterstellt werden, welcher für die Hüte im Allgemeinen 20 % festsetzt.

Schon beim Beginn der Verhandlungen erklärte der portugiesische Gesandte, daß die Aufnahme von Zollreduktionen in den Vertrag selbst oder in dessen Beilage die Erlangung der Ratifikation gefährden würde; daß er indessen zugebe, es könnten die zu hohen Taxen, über welche unsere Handelsleute sich beklagen, auf unrichtiger Auslegung des Tarifs beruhen, und daß eine motivirte Einsprache bei der portugiesischen Regierung Abhilfe erlangen dürfte.

Diese Reklamation wurde dem portugiesischen Gesandten unterm 1. Juli übergeben. Als derselbe im Dezember zur Unterzeichnung des Vertrages nach Bern zurückkehrte, überbrachte derselbe dem schweizerischen Vertreter folgende mündliche Antwort von Seite des portugiesischen Ministeriums: „Aus den angeführten Gründen „erscheine es nicht passend, in den Vertrag Berichtigungen betreffend „die Anwendung des Zolltarifs aufzunehmen, daß dieselben aber „als annehmbar betrachtet werden und daß das Ministerium bei „der im Laufe des nächsten Jahres vorzunehmenden Berichtigung „der Zolltarife so viel an ihm und in den Grenzen der Möglich- „keit den gestellten Forderungen entsprechen werde...“

Diese Antwort betrifft nicht die Cigarren, welche in das Gesuch nicht aufgenommen worden sind, da nach den aus Portugal eingeholten Erkundigungen die betreffende Einnahme den Charakter eines Regals hat, wonach bezügliche Gesuche abgewiesen würden.

Wir konnten auf einer befriedigenden Erledigung dieser Reklamationen vor Abschluß des Vertrages nicht beharren. Ein solches Beharren hätte den Abschluß dieses Vertrages auf eine die allgemeinen Interessen unseres Handels beeinträchtigende Weise gefährden können, und diese Verzögerung wäre im Widerspruch gestanden mit den so offen ausgesprochenen Wünschen der verschiedenen Zweige unserer Industrie, welche in Portugal und besonders in dessen Kolonien eine Ausdehnung ihrer Absatzgebiete zu finden hoffen. Die Spezialtarife, welche, einen Monat nach Austausch der Vertragsratifikationen zwischen den beiden Staaten, in Kraft treten werden, bieten unbestreitbare Vortheile gegenüber dem

allgemeinen Tarif, welcher auf die nicht im Vertragsverhältniß stehenden Staaten seine Anwendung findet.

Wir haben in unserer Sizung vom 27. Juni den Vertragsentwurf wie er Ihnen vorliegt genehmigt, und nachdem der portugiesische Minister seither von seiner Regierung die nöthige Ermächtigung erhalten hatte, wurde der Entwurf unterm 6. d. Mts. durch die Bevollmächtigten der beiden Länder unterzeichnet.

In der Hoffnung, daß der Vertrag den Interessen unseres Handels entsprechen und die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern befestigen werde, beantragen wir die Ratifikation desselben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 8. Dezember 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Portugal.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 8. Dezember 1873,

beschließt:

Art. 1. Dem zwischen der Schweiz und Portugal unterm 6. Dezember 1873 zu Bern abgeschlossenen Handelsvertrag wird hie-mit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
